Anwendung von Kariesdetektor

Die Anwendung eines Kariesdetektors findet im Anschluss an die Kavitätenpräparation statt, mit dem Ziel, entmineralisierte Zahnhartsubstanz zu visualisieren. Es handelt sich um ein chemisches Verfahren mit Hilfe eines Farbstoffs.

Bei der Entstehung einer Karies erfolgt die Demineralisation der Zahnhartsubstanz, das heißt, durch Verlust an Mineralien vergrößern sich die Poren des Dentins. Die Inhaltsstoffe des Kariesdetektors dringen aufgrund der Molekülgröße nur in die erweiterten Poren der veränderten Zahnhartsubstanz, nicht jedoch ins gesunde Dentin ein. Eventuell verbliebene kariöse Restsubstanz wird dadurch sichtbar gemacht und kann bei gleichzeitiger Schonung gesunder Zahnhartsubstanz entfernt werden.

Anwendungsbereich

Der Kariesdetektor wird eingesetzt:

 im Rahmen der Kariesdiagnostik bei der Kavitätenpräparation zur Visualisierung veränderter Zahnhartsubstanz

Abrechenbarkeit der Anwendung eines Kariesdetektors

Die Anwendung eines Kariesdetektors wurde in die GOZ 2012 nicht als berechnungsfähige Leistung aufgenommen. Da es sich um eine selbstständige zahnärztliche Leistung handelt, erfolgt die Berechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog.

Voraussetzungen und Abrechnungskriterien zur analogen Berechnung

Die analoge Leistung ist:

- selbstständig
- kein Bestandteil/keine besondere Ausführung einer anderen Leistung
- zahnmedizinisch notwendig
- nicht in der GOZ oder GOÄ enthalten
- eine nach Art, Kosten- und Zeitaufwand gleichwertige GOZ/GOÄ-Leistung
- im Steigerungssatz den Umständen entsprechend anzupassen
- für den medizinischen Laien verständlich zu beschreiben

Grundlage zur Honorarermittlung

1. Schritt Ermittlung des Honorars (Gesamtbetrag)

Die korrekte Honorarbasis der Analogziffer sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen auf Basis des Praxisstundensatzes sowie nach Zeitaufwand und Schwierigkeitsgrad der Behandlung erfolgen.

2. Schritt Ermittlung der heranzuziehenden GOZ/GOÄ-Position

Die analoge Leistung wird nach Art, Kosten- und Zeitaufwand aus dem Gebührenverzeichnis der GOZ/GOÄ ermittelt. Diese GOZ/GOÄ-Position wird nur zur Berechnung des Honorars genutzt, leistungsinhaltliche Bestimmungen dieser herangezogenen GOZ/GOÄ-Nummer (z. B. je Sitzung, je KH/FZ-Bereich oder je Zahn) gelten nicht.

Anwendung von Kariesdetektor

Ermittlung des Honorars für die Anwendung eines Kariesdetektors

Die nachfolgende Auswahl möglicher gleichwertiger Positionen nach Art, Kosten- und Zeitaufwand für die Anwendung eines Kariesdetektors zeigt die unterschiedlichen Herangehensweisen zur Ermittlung des Honorars auf.

Für die Leistungserbringung Anwendung von Kariesdetektor wurde auf Basis des Stundensatzes von 301,00 € gemäß der KZBV ein

- durchschnittliches Honorar von 10,03 €
- mit einem Zeit- und Schwierigkeitsaufwand von 2 Minuten

zu Grunde gelegt.

€ Honorarberechnung auf Basis des errechneten durchschnittlichen Wertes, alternativ mit geringeren/erhöhten Aufwänden

▶ mit durchschnittlichem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 2020a 1,0 = 5,51 € 1,8* = 9,92 €

Geb.-Nr. 2020a Anwendung von Kariesdetektor, je Kavität analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 2020 Temporärer speicheldichter Verschluss einer Kavität – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Der Faktor ist bewusst unter 2,3 gewählt, damit eine spätere Honorarerhöhung ohne Begründung möglich ist bzw. der erhöhte Zeitaufwand berücksichtigt werden kann (Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ mit dem Patienten notwendig). Weitere mögliche Leistungen sind aus allen Bereichen der GOZ möglich.

mit geringem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 2030a 1,0 = 3,66 € 2,3 = 8,41 €

Geb.-Nr. 2030a Anwendung von Kariesdetektor, je Kavität analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 2030 Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen einer Kavität (z. B. Präparieren, Beseitigen störenden Zahnfleischs, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung), je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

mit höherem Kosten-, Zeit- und Schwierigkeitsaufwand

Geb.-Nr. 2330a 1,0 = 6,19 € 2,0* = 12,37 €

Geb.-Nr. 2330a Anwendung von Kariesdetektor, je Kavität analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ – entsprechend GOZ-Nr. 2330 Maßnahmen zur Erhaltung der vitalen Pulpa – gemäß § 10 Abs. 4 GOZ

* Der Faktor ist bewusst unter 2,3 gewählt, damit eine spätere Honorarerhöhung ohne Begründung möglich ist bzw. der erhöhte Zeitaufwand berücksichtigt werden kann (Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ mit dem Patienten notwendig). Weitere mögliche Leistungen sind aus allen Bereichen der GOZ möglich.

Anwendung von Kariesdetektor

Hinweis

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den oben dargestellten analogen Leistungspositionen um eine Auswahl handelt. Selbstverständlich stehen Ihnen aus dem GOZ-Leistungsverzeichnis und den für Zahnärzte geöffneten Bereichen des GOÄ-Leistungsverzeichnisses weitere Leistungspositionen für eine Analogberechnung zur Verfügung.

Welche Analogpositionen zur Berechnung kommen, liegt im Ermessen des Zahnarztes.

🔀 Materialberechnung zu Analogleistungen

Im Zusammenhang mit Analogleistungen ist die Materialberechnung nicht eindeutig geregelt. Hierzu bestehen zwei Möglichkeiten:

- Kalkulation der Analogposition inkl. Material
- Kalkulation der Analogposition zzgl. Material

Die Materialkosten sollten – wenn möglich – in die Analogberechnung miteinbezogen und nicht gesondert berechnet werden. Werden die Materialkosten in der Materialliste der GOZ nicht benannt, so empfiehlt es sich, diese bei der Auswahl der Analogposition zu berücksichtigen.

Kommunikation mit Kostenerstattern

Ablehnungen von Kostenerstattern¹

Die Kostenerstatter vertreten die Auffassung, dass eine Sicherstellung der Kariesfreiheit im Rahmen von Füllungen, Kronen, Teilkronen und Inlays selbstverständlich ist. Daher wird die Analogberechnung als nicht sachgerecht angesehen.

GOZ-Kommentar BZÄK/Analogliste BZÄK/Urteile

GOZ-Kommentar der Bundeszahnärztekammer

Gemäß Kommentierung der Bundeszahnärztekammer ist die Anwendung von Kariesdetektor gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen (✔ siehe GOZ-Nrn. 2050, 2060, 2070, 2080, 2090, 2100, 2110, 2120, 2150, 2160, 2170, 2180, 2190, 2195, 2330, 2340 der Kommentierung).

Katalog selbstständiger zahnärztlicher gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnender Leistungen (Analogliste BZÄK)

Gemäß Analogliste der Bundeszahnärztekammer ist der Kariesdetektor gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog zu berechnen.

Die Analogberechnung wird durch folgende Urteile bestätigt:

- Landgericht Frankfurt/Main vom 22.07.2004 (Az. 2/23 O 299/01)
- Amtsgericht Dortmund vom 31.08.2015 (Az. 405 C 3277/14)
- Landgericht Stuttgart vom 02.03.2018 (Az. 22 O 171/16)
- Verwaltungsgericht Hannover vom 24.07.2019 (Az. 13 A 971/17)

¹ gemäß PKV-Verband der privaten Krankenversicherungen: Kommentierung praxisrelevanter Analogberechnung; https://www.pkv.de/w/files/goz-kommentierungfaq/kommentierung-praxisrelevanter-analogabrechnungen.pdf